18

beerlaubnis setzt einen Antrag voraus⁷, der eine Willenserklärung enthält. Insoweit ist das Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes also gewahrt.

f) Die Verwirklichung des Rechts auf eine neue Wahl des Arbeitsplatzes hängt in erster Linie von der Gestaltung des Kündigungsrechts ab. Die Auflösung eines Arbeits vertrages soll grundsätzlich zwischen dem Betrieb und dem Werktätigen vereinbart wer den (s. Rz. 19 zu Art. 24). Damit wird zwar im Prinzip die Erfüllung des Wunsches eines Arbeiters oder Angestellten, einen Arbeitsplatz aufzugeben und sich einen neuen zu wäh len, vom Einverständnis des Betriebes abhängig gemacht. Indessen kann der Werktätige den Arbeitsvertrag auch fristgemäß kündigen (§ 54 AGB).

Da die Mitgliedschaft in einer Produktionsgenossenschaft freiwillig ist, steht dem Ge nossen auch das Recht zu, aus ihr wieder auszuscheiden, wenn der Austritt auch durch die Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen erschwert ist. So wird z. B. der in eine LPG eingebrachte Boden nicht zurückgegeben; statt dessen erhält der Ausscheidende Boden am Rande der genossenschaftlichen Ländereien ⁸; in den Muster statuten der LPG Pflanzenproduktion und LPG Tierproduktion vom 28. 7. 1977 ⁹ (s. Erl. zu Art. 46) ist nicht einmal eine derartige Bestimmung mehr enthalten. Ein Gewerbebe trieb kann freiwillig aufgegeben werden ¹⁰. Insoweit besteht demnach die Möglichkeit, ei nen einmal gewählten Arbeitsplatz aufzugeben mit dem Ziel, einen neugewählten Arbeits platz einzunehmen.

- 19
- g) Auch die Sicherheit des gewählten Arbeitsplatzes hängt in erster Linie von der Gestaltung des Kündigungsrechtes ab. Wenn der Betrieb einen Arbeitsvertrag auflösen will, soll dies ebenfalls grundsätzlich durch Vertrag (Aufhebungsvertrag oder eine Verein barung zur Überleitung des Werktätigen in einen anderen Betrieb zwischen dem bisheri gen Betrieb, dem Werktätigen und dem übernehmenden Betrieb Überleitungsvertrag) geschehen. Der Betrieb ist verpflichtet, dem Werktätigen entweder einen Änderungsver trag über die Aufnahme einer anderen Arbeit im Betrieb oder einen Überleitungsvertrag anzubieten, wenn er den Arbeitsvertrag auflösen will. Nur wenn der Werktätige ein ent sprechendes Angebot abgelehnt hat, darf ein Aufhebungsvertrag abgeschlossen werden (§§ 51-52 AGB). Kommt auch ein solcher nicht zustande, weil ihn der Werktätige nicht will, verbleibt nach § 54 AGB dem Betrieb das Recht, den Arbeitsvertrag zu kündigen. Dies bedarf der Schriftform und der Angabe von Gründen. Der Betrieb darf einen zeitlich unbegrenzten Arbeitsvertrag nur kündigen, wenn
- es infolge Änderung der Produktion, der Struktur oder des Stellen- bzw. Arbeitskräfteplanes des Betriebes notwendig ist,
- (2) der Werktätige für die vereinbarte Arbeit nicht geeignet ist,
- (3) die Mängel des Arbeitsvertrages durch die Beteiligten nicht beseitigt werden können (§ 45 AGB).

Ein zeitlich begrenzter Arbeitsvertrag darf durch den Betrieb nur gekündigt werden, wenn

^{7 § 15} Verordnung über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit vom 12. 7. 1972 (GBI. II S. 541).

⁸ So Ziffer 9 der Musterstatuten für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (Beschluβ vom 9, 4, 1959, GBI, I S. 333).

⁹ GBl. Sdr. Nr. 937.

^{10 § 18} Abs. 2 lit. b a.a.O. wie Fuβnote 7.